
Soziale Probleme

Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle

18. Jahrgang, 2007, Heft 2

- Junge Migrantinnen und Migranten auf dem Weg in die Ausbildung –
Ungleiche Platzierung durch Diskriminierung?
Jan Skrobanek 113
- Rational Choice, Handlungskontrolle und Alltagskriminalität
Stefanie Eifler und Sonja Schulz 139
- Die Abwertung von „Überflüssigen“ und „Nutzlosen“ als Folge der Ökonomisierung
der Lebenswelt – Langzeitarbeitslose, Behinderte und Obdachlose als Störfaktor
Jürgen Mansel und Kirsten Endrikat 163
- Konstanz und Wandel in der „Strafphilosophie“ der Deutschen –
Ausdruck stabiler Verhältnisse oder steigender Punitivität?
Ergebnisse eines Langzeitvergleichs (1970-2003)
Karl-Heinz Reuband 186



CENTAURUS
Verlag & Media KG

ISSN 0939-608X

Konstanz und Wandel in der „Strafphilosophie“ der Deutschen – Ausdruck stabiler Verhältnisse oder steigender Punitivität ?

Ergebnisse eines Langzeitvergleichs (1970-2003)

von Karl-Heinz Reuband

Zusammenfassung

Untersucht werden die Veränderungen in der Strafphilosophie der Bundesbürger auf der Basis repräsentativer bundesweiter Umfragen aus den Jahren 1970, 1990 und 2003. Im Gegensatz zu weit verbreiteten Annahmen in der Literatur gibt es nur eine leichte Zunahme in der Bejahung repressiver Strafzwecke. Überproportional beteiligt daran sind die jüngeren Geburtskohorten und die besser Gebildeten. Auswirkungen auf die fallbezogenen Bewertungen von Delikten ergeben sich aus dem Wandel jedoch nicht. Die Strafphilosophie der Bürger bildet lediglich ein kognitives Potential, das – so die These – unter bestimmten Umständen aktiviert wird und den Bezugsrahmen für die Formierung von sanktionsbezogenen Einstellungen bildet. Von einem Wandel in den Strafvorstellungen der Bundesbürger kann aufgrund der vorliegenden empirischen Untersuchungen nicht die Rede sein.

***Stability and Change in the “Penal Philosophy” of Germans –
A Reflection of Stable Conditions or of Increasing Punitiveness?
Findings from a Long-term Comparison (1970-2003)***

Abstract

The article focuses on changes in the penal philosophy of the German population based on nationwide representative surveys from 1970, 1990 und 2003. In contrast to widely held assumptions only a very slight increase in repressive penal philosophy can be found. It is based disproportionately on the younger population and the higher educated. Consequences for the evaluation of concrete offenses do not emerge, however. The penal philosophy of the population – so the argument is – constitutes only a cognitive potential that is mobilized under certain circumstances and provides the frame of reference for sanctioning attitudes. The available empirical evidence for Germany does not show any change towards more repressive sanctions preferences in the population.

1. Steigende Punitivität in Deutschland? Empirische „Evidenz“ und ihre Defizite

In der letzten Zeit ist in der kriminologischen Diskussion vermehrt von einer zunehmenden Punitivität auf Seiten der Bundesbürger die Rede. Behauptet wird, dass sich eine „kriminalpolitische Wende“ ereignet (Sack 2006: 166) und eine „neue Lust auf Strafe“ ausgebreitet hätte. Niemals zuvor, schreibt Wilfried Hassemer, habe er in seiner Umwelt so viel „selbstverständliche Strafbereitschaft, ja Straffreude“ wahrgenommen (Hassemer 2001). Manche Autoren halten die Aussage von der steigenden Punitivität inzwischen für so selbstverständlich und gesichert, dass sie ihre Infragestellung bereits als eine „provokante“ These bezeichnen (so z. B. Streng 2006: 223). Wie aber sieht es mit den empirischen Belegen aus, die zur Stützung der Aussage vorgebracht werden? Wie sehr halten sie einer näheren Nachprüfung stand?

Wohl am häufigsten werden in der neueren Literatur von den Vertretern der Punitivitätsthese als Beleg Ergebnisse zweier Studien mit Fragen zur „Strafphilosophie“ zitiert: Studien von Hans Dieter Schwind in der Bochumer Bevölkerung und von Heinz Streng unter Jurastudenten der Universität Erlangen-Nürnberg (z. B. bei Kury/Obergfell-Fuchs 2006: 130; Sack 2006: 165). In der Untersuchung von Schwind zeigte sich im Langzeitvergleich (1975 – 1986 – 1998), dass der wichtigste Zweck der Freiheitsstrafe zunehmend häufiger in der „Abschreckung“ und der „Sühne oder Vergeltung“ gesehen wird und immer seltener in der Resozialisierung des Täters (Schwind et al. 2001: 204). In ähnlicher Weise zeigte die Untersuchung von Streng unter Jurastudenten im Erstsemester, dass der Strafzweck Abschreckung und mehr noch der der Vergeltung im Langzeitvergleich (1989-2005) an Akzeptanz gewonnen hat (Streng 2006: 212 ff.).

Beide Studien dokumentieren einen beeindruckenden Trend, unterliegen in der Generalisierbarkeit ihrer Befunde jedoch gewichtigen Einschränkungen. Bei der Bochumer Untersuchung von Schwind handelt es sich um eine Befragung, die sich auf die Bevölkerung einer einzigen Stadt bezieht. Es kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass sich hier eine stadtspezifische Sonderentwicklung abbildet. Damit soll der Wert von Städtestudien keineswegs negiert werden, nur ist es erforderlich, sie jeweils in Kontext von vergleichbaren Studien zu stellen. Denn was sich in einer Stadt vollzieht, muss – wie das Beispiel der Stadt Hamburgs mit der „Schill Wahl“ 2001 gezeigt hat (Reuband 2002) – nicht notwendigerweise auch für andere Orte gelten.¹

Als weiteres Problem kommt bei der Bochumer Untersuchung hinzu, dass nach dem Sinn der „Freiheitsstrafe“ und nicht von Strafe per se gefragt wurde. Damit wird eine Einengung vollzogen, die ein falsches Bild liefern könnte – etwa dann, wenn die Befragten seltener als in früheren Jahren eine Verhängung von Freiheitsstrafen für sinnvoll erachten und den Kreis der zu Freiheitsstrafen Verurteilten auf einen engeren Kern der Straffälligen eingeschränkt wissen wollen. An diesen reduzierten Kreis könnten sie vermehrt strengere Maßstäbe anlegen und Vergeltung

oder Abschreckung fordern, während sie für die Mehrheit der übrigen Straffälligen einer liberaleren Praxis den Vorzug geben.

Nicht minder problematisch ist die Aussagekraft der Erlanger Untersuchung. Angesichts der „rudimentären juristischen Ausbildung“ der Befragten meint Heinz Streng Rückschlüsse auf die Normalbevölkerung ziehen zu können, zumindest auf die Jüngeren und besser Gebildeten unter ihnen (vgl. Streng 2006: 214). Doch die Erlanger Jurastudenten, selbst wenn im ersten Semester, müssen nicht repräsentativ sein für die altersgleiche Bevölkerung in der Bundesrepublik. Zwar mag die rudimentäre juristische Ausbildung einen Effekt der Erlanger Juristenausbildung ausschließen, doch ist – neben etwaigen Besonderheiten der Rekrutierung (z. B. verstärkt aus konservativem Milieu) – auch eine „antizipatorische Sozialisation“ (Merton 1968: 319) denkbar: eine Orientierung an der zukünftigen Bezugsgruppe sowie eine Vorwegnahme und Internalisierung der wahrgenommenen Erwartungen, die man mit der Ausübung der später zu übernehmenden Rollen assoziiert. Da es sich um Studenten einer bayerischen Universität handelt, bedeutet dies: eine Orientierung an einer Gesellschaft, die traditionell konservativer ist als andere in der Bundesrepublik (Reuband 2007: 156 ff.) und die sich auf Seiten der Justiz durch einen überproportional repressiven Umgang mit dem Phänomen Kriminalität auszeichnet (vgl. dazu Heinz 2006: 45 ff.).

Die Tatsache, dass in neueren Giessener Befragungen unter Jurastudenten die Befürwortung der Todesstrafe im Langzeitvergleich angestiegen ist und sich – trotz eines zwischenzeitlichen Rückgangs – auf einem höheren Niveau befindet als in den 1970er und 1980er Jahren (Kreuzer 2006), könnte auf den ersten Blick hin vermuten lassen, dass sich die Entwicklung, die sich in den Erlanger Daten widerspiegelt, auch an Orten mit einem liberalen gesellschaftspolitischen Klima ereignet haben könnte (eine Korrelation zwischen Strafphilosophie und Befürwortung der Todesstrafe einmal unterstellt). Selbst wenn Parallelen bestünden, ist jedoch die Datenlage für generalisierende Äußerungen zu schwach. Es bliebe weiterhin offen, ob die Entwicklung für Jurastudenten, für jüngere Menschen, höher Gebildete oder die Bevölkerung schlechthin typisch ist oder ob es sich hier um eine zufällige soziale Konstellation handelt. Um darüber urteilen zu können, bedarf es einer breiteren empirischen Grundlage.

Umfragen, die sich auf die Bevölkerung der Bundesrepublik als Ganzes richten, stellen eine bessere Basis für generalisierende Aussagen dar als Umfragen auf der Basis von Spezialpopulationen oder einzelner Städte. Die Autoren, die meinen, steigende Punitivität kennzeichne die Bevölkerung, machen von derartigen Bevölkerungsumfragen in der Tat teilweise ergänzend auch Gebrauch und glauben in ihnen eine Unterstützung ihrer These finden zu können. So setzt Helmut Kury die Befunde einer Frage aus dem „International Crime Victim Survey“ des Jahres 1989 zur erwünschten Sanktionierung eines Einbrechers mit den Befunden einer analogen Frage im „European Crime Survey“ des Jahres 2004 in Beziehung und folgert aus den Befunden eine steigende Punitivität (Kury/Obergfell-Fuchs 2006: 135; Kury 2007: 32). Und Heinz Streng verweist zur Stützung seiner These auf die Ent-

wicklung der Einstellung zur Todesstrafe in der Bevölkerung und schreibt, die Befürwortung sei nach 1992 wieder deutlich angestiegen (Streng 2006: 223).

Die Wirklichkeit ist komplexer. Das Problem der Arbeit von Kury ist, dass er westdeutsche Befunde aus der Vorwendezeit mit gesamtdeutschen Befunden aus der Nachwendezeit vergleicht. Angesichts der Tatsache, dass West- und Ostdeutsche in ihrer Antwort auf die Frage leicht differieren – wie eine 2002 durchgeführte Replikationsuntersuchung belegt (Reuband 2003: 101) –, dürften die Unterschiede unter konstanten Rahmenbedingungen realiter geringer sein als von Kury ausgewiesen: Wie der Vergleich der Jahre 1989 und 2002 unter den Westdeutschen bei dieser Frage erbrachte, kann man allenfalls einen minimalen Zuwachs an Befürwortung von Freiheitsstrafen konstatieren (Reuband 2003: 101).²

Auch die Aussage von Streng, die Entwicklung der Einstellung zur Todesstrafe belege einen Trend steigender Punitivität in der Bevölkerung, bedarf der Korrektur. Sie stellt allenfalls die „halbe Wahrheit“ dar: Denn die Befürwortung ist in den 1990er Jahren zwar gestiegen, doch ist sie – was er nicht erwähnt – zwischenzeitlich wieder gesunken: Die Werte haben im Jahr 2000 sich längst wieder den Werten Anfang der 1990er Jahre angenähert (Noelle-Neumann/Köcher 2002: 676). Und an diesen Verhältnissen hat sich in der Folgezeit, wie unveröffentlichte Daten des Instituts für Demoskopie belegen, nichts geändert. So lag der Anteil der Befürworter im Herbst 2005 bei 24 Prozent und entsprach damit ziemlich genau den Ausgangswerten von 1992.³

Dass in einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 2002 neun von zehn Befragten dem Statement zustimmten „Verbrechen sollten härter bestraft werden“ (Heitmeyer/Heyder 2002: 60), kann – anders als dies bei Fritz Sack geschieht (2006: 165) – ebenfalls nicht als weiterer, korrespondierender Beleg zu den Studien von Schwind und Streng gewertet werden. Denn die Angabe sagt zwar etwas über ein vorherrschendes gesellschaftliches Klima aus, doch nichts über Veränderungen im Zeitverlauf. Die Klage über einen zu milden Umgang mit Straftätern, dürfte zu den Klagen zählen, die in Deutschland – ebenso wie in anderen Ländern (vgl. u. a. Bureau of Justice Statistics 1989: 212, 2008: Table 2.47; Roberts et al. 2003: 21 ff.; Walker/Hough 1988) – schon immer in großen Teilen der Bevölkerung verbreitet waren. Schwankungen dürfte es im Zeitverlauf allenfalls in der Emphase geben, mit der diese Meinung vorgebracht wird.

Aber selbst wenn der Ruf nach härteren Strafen an Bekräftigung zugenommen haben sollte, reicht dieser Tatbestand nicht als Beleg für steigende Punitivität aus. Denn die Forderung nach strengeren Strafen kann aus zwei unterschiedlichen Bedingungen erwachsen: wenn die Bürger strengere Maßstäbe anlegen als es der realen Justizpraxis entspricht. Oder wenn sie lediglich meinen, die Justizpraxis wäre milder als es den eigenen Ansichten entspricht. Ob letzteres Folge einer Fehlwahrnehmung ist oder einer Projektion eigener Unsicherheiten auf die Justiz, ist dabei unbedeutend. Entscheidend ist, dass es zur sozialen Konstruktion einer „Realität“ kommt, die mit objektiven Verhältnissen nicht kongruent sein muss.

Und für die Existenz derartiger Diskrepanzen zwischen globalem Urteil über die Strafpraxis der Gerichte und den eigenen Urteilen über konkrete Delikte gibt es durchaus empirische Evidenz. So belegt der Vergleich von Ost- und Westdeutschland, dass in der Bevölkerung die gleiche Bewertung von Delikten mit Unterschieden in der Beurteilung der wahrgenommenen Strafpraxis der Gerichte einhergeht: Obwohl die Ostdeutschen die Delikte ähnlich beurteilen wie die Westdeutschen und damit ähnliche Toleranzschwellen für Abweichung aufweisen, wird bei ihnen häufiger die Forderung geäußert nach einer strengeren Bestrafung als sie üblich sei (Reuband 2008). Darüber hinaus gibt es aus ausländischen Studien Indizien dafür, dass die Forderung nach strengeren Strafen auf Seiten der Bürger nicht eine größere Punitivität bedeuten muss als sie in der Strafpraxis des Landes üblich ist. Vielmehr hat sich gezeigt, dass die Beurteilung durch die Bürger und die Justiz in hohem Maße übereinstimmen kann, bei gleichzeitiger Fehlwahrnehmung der Justizpraxis.⁴

Für Christian Pfeiffer und Koautoren gibt es jedoch noch ein weiteres Argument, warum die Punitivität in der deutschen Bevölkerung gewachsen sei und weiter ansteigen müsste: die zunehmende Nutzung privater Fernsehsender. Denn dort sind Kriminalität und Gewaltdelikte stärker in den Sendungen vertreten als im öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Und die Nutzung der Privatsender geht, wie Pfeiffer und Koautoren gezeigt haben, mit einer Überschätzung des Anstiegs von Kriminalität und diese mit verstärkter Punitivität einher (Pfeiffer et al. 2004; Windzio et al. 2007).

Die bloße Tatsache, dass der Anstieg von Kriminalität in der Bevölkerung überschätzt wird und die Wahrnehmung des Kriminalitätsanstiegs mit der Forderung nach härterem Vorgehen korreliert, ist jedoch noch kein hinreichender Beleg für eine steigende Punitivität in der Bevölkerung. Denn Fehleinschätzungen der Kriminalitätsentwicklung sind keine neuartige Erscheinung. Die Wahrnehmung eines bedrohlichen Anstiegs gehört, mal stärker und mal schwächer ausgeprägt, traditionell zum subjektiven Bedrohungsszenario der Bundesbürger (vgl. Kerner 1980: 87ff.; Noelle-Neumann und Köcher 1997: 763). Und sie ist im Übrigen auch typisch für die Verhältnisse in anderen Ländern (vgl. u. a. Roberts et al. 2003: 21 ff.). Für unsere Diskussion ist vor allem entscheidend, dass der Effekt der Bedrohungswahrnehmung auf das Sanktionsverlangen auf der Individualebene nicht derart groß sein muss, um zwangsläufig Änderungen auf der Makroebene zu bewirken. Andere Faktoren könnten in ihrer Erklärungskraft weitaus gewichtiger und primär für die Verhältnisse auf der Makroebene verantwortlich sein.

Die empirischen Belege, die zur Stützung der These steigender Punitivität in Deutschland üblicherweise verwendet werden, sind mithin problematischer als gewöhnlich unterstellt. Noch größer werden die Zweifel, wenn auch die Befunde herangezogen werden, die *gegen* die These steigender Punitivität sprechen und die von den Vertretern der These steigender Punitivität paradoxerweise ignoriert werden.⁵ Dabei betreffen diese Befunde wichtige Aspekte von Punitivität: nämlich das Sanktionsverlangen für *konkrete* Delikte und nicht die bloß abstrakte Forderung

nach härterer Bestrafung. Überdies decken die Befunde einen Zeitraum ab, der zum Teil breiter ist als in den Untersuchungen von Schwind, Streng oder Pfeiffer. Die Möglichkeit, längerfristige Veränderungen zu erkennen, ist bei ihnen auf eine bessere Grundlage gestellt.

Die Ergebnisse dieser Studien sind geeignet, die These steigender Punitivität erheblich in Zweifel zu ziehen. So erbrachte eine vergleichend angelegte Untersuchung ausgewählter Delikte für die Zeit zwischen 1970 und 2002 sowohl in der Deliktbewertung als auch den präferierten Sanktionen keinen generellen Anstieg in der Punitivität: Bei einigen Delikten stieg die Toleranz, bei anderen – Gewalt in der Ehe – nahm sie ab und begünstigte ein stärkeres Strafverlangen (Reuband 2004a). Desgleichen zeigte, wie oben schon erwähnt, der Vergleich erwünschter Sanktionen für einen Einbrecher eine weitgehende Konstanz in den Antworten zwischen 1989 und 2002, der Anteil der Befürworter einer Gefängnisstrafe nahm allenfalls marginal zu (Reuband 2003).

Schließlich lassen sich – anders als gelegentlich unterstellt – für die neuere Zeit ebenfalls keine Indizien für eine generell vermehrte Forderung nach einem schärferen Vorgehen gegen Kriminalität finden. So sank seit 1998 der Anteil der Bundesbürger, die meinten, man brauche in Deutschland schärfere Gesetze (Reuband 2006). Dass damit, weil allein auf die Gesetzesebene rekurriert wird, nur eine Facette von Punitivität erfasst wird und die wahrgenommene Strafpraxis der Gerichte ausgeblendet ist, sei durchaus konzidiert. Doch selbst wenn die Forderung nach strengerer Strafpraxis von der Forderung nach anderer Strafpraxis der Gerichte unabhängig sein sollte und gestiegen wäre – Aussagen über steigende Punitivität ließen sich daraus aus den zuvor diskutierten Gründen nicht ableiten.

Natürlich könnte man argumentieren, dass die verglichenen konkreten Delikte, die zusammengenommen auf keine generell steigende Punitivität in der Bevölkerung verweisen, nur einen Ausschnitt aller Delikte bilden und dass es weniger auf die Deliktbeurteilung im Einzelnen, sondern die „Strafphilosophie“ als solcher ankomme, die den Bewertungen zugrunde liege: Sie setze den Bezugsrahmen für die gegenwärtige und zukünftige Bewertung der Delikte und sage daher mehr aus als die Bewertung konkreter Delikte. Aus dieser Sicht wäre von Bedeutung, ob in der Bevölkerung eher „repressive“ Strafzwecke – wie Abschreckung oder Vergeltung – oder „nicht repressive“ – wie Resozialisierung – eine vermehrte Befürwortung erfahren. Die einzigen empirischen Befunde, die sich auf diese Dimensionen der Strafphilosophie beziehen und Aussagen über deren Wandel erlauben, basierten bislang auf den zuvor zitierten Studien von Schwind und von Streng (Schwind et al. 2001; Streng 2006). Sie haben den Nachteil, sich auf regionale Spezialpopulationen zu stützen. Ob und in welchem Umfang ihre Befunde auf die Gesamtbevölkerung hin generalisiert werden können, ist eine offene Frage. Sie kann nur durch repräsentative bundesweite Studien näher geklärt werden.

2. Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Im Folgenden soll auf der Grundlage repräsentativer bundesweiter Bevölkerungsumfragen untersucht werden, wie sich die „Strafphilosophie“ der (West-)Deutschen im Lauf der Jahre verändert hat.⁶ Basis der Analyse sind drei Erhebungen, die sich auf Random-Route-Stichproben stützen und face-to-face unter Personen im Alter von 18 Jahren und älter durchgeführt wurden. Pro Studie wurden zwischen rund 1.000 und 2.000 Personen befragt.⁷ Die Frage, die wir hier als Indikator für die „Strafphilosophie“ der Bürger verwenden, stützt sich auf eine Formulierung, die 1970 erstmals in einer Studie von Wolfgang Kaupen zum Rechtsbewusstsein der Deutschen eingesetzt wurde (Kaupen et al. 1970) und die lautet: „Was glauben Sie, ist der wichtigste Zweck der Strafe: Abschreckung, Erziehung, Vergeltung oder Sühne für die Tat?“

Repliziert wurde die Frageformulierung im Jahr 1990 im ALLBUS und im Jahr 2003 durch uns im Rahmen einer Mehrthemenbefragung des Marplan Instituts.⁸ Die Frageformulierung, die den drei Erhebungen zugrunde liegt, ist zwar nicht ganz problemfrei. So ist sie in ihrer Begrifflichkeit relativ abstrakt und bei manchen der verwendeten Begrifflichkeiten – wie „Schutz der Gesellschaft“ – in ihrer Zurechnung zu repressiven und nicht-repressiven Strafzwecken mehrdeutig. Auch wäre es wünschenswert gewesen, in der Formulierung den Bezug zur eigenen Person noch etwas deutlicher zu akzentuieren.⁹ Doch grundlegende Missverständnisse dürften daraus nicht erwachsen, die wichtigsten Elemente repressiver und nicht-repressiver Strafphilosophie – wie „Abschreckung“ und „Vergeltung“ auf der einen Seite und Resozialisierung („Erziehung“) auf der anderen Seite – werden angesprochen. Die Frage kann weitgehend als funktional äquivalent angesehen werden zu den Fragen, die von Schwind und Streng verwendet wurden: insofern auch hier die Funktionen Abschreckung, Sühne, Vergeltung, Schutz der Gesellschaft und Resozialisierung thematisiert werden. Die Unterschiede liegen in einem partiell leicht differierenden Sprachgebrauch und darin, dass – anders als bei Schwind – keine Straffunktionen zusammengefasst sind (bei Schwind: „Sühne oder Vergeltung“). Darüber hinaus gibt es gegenüber der Untersuchung von Schwind den Vorteil, dass nicht die Funktion der Freiheitsstrafe, sondern der Strafe für Kriminalität erfragt wurde.

Der Kontext, in dem die Frage in den Erhebungen gestellt wurde, ist im Wesentlichen über die Zeit hin konstant: In allen Erhebungen folgt die Frage zur Strafphilosophie Fragen zur Bewertung von Delikten und zum Sanktionsverlangen für diese Delikte. Es gibt lediglich einen Unterschied: Anders als 2003 wurde der Frage in den Jahren 1970 und 1990 zusätzlich eine Frage zur Wirkung harter Strafen unmittelbar vorgeschaltet. Bei ihr ging es um die Einschätzung, ob harte Strafen eine abschreckende Wirkung hätten. Ein nennenswerter Kontexteffekt erwächst daraus – wie eine Methodenstudie belegt – jedoch nicht: Betroffen ist allenfalls die Emphase, mit der sich die Befragten für den Strafzweck der „Abschreckung“ aussprechen, nicht jedoch die Nennung dieses Strafzwecks per se.¹⁰

In Ergänzung zu der genannten Frage der Strafphilosophie machen wir in unserem Beitrag zusätzlich von zwei weiteren Fragen Gebrauch: Sie beziehen sich auf die wahrgenommene Abschreckungswirkung harter Strafen und auf die Beurteilung der Strafpraxis als zu streng oder zu mild. Auch diese Fragen entstammen ursprünglich der Studie von Kaupen. Repliziert wurden sie teilweise im ALLBUS 1990 bzw. ALLBUS 2000, nicht jedoch in unserer eigenen Erhebung von 2003. Der zeitliche Abstand zwischen der ALLBUS Erhebung von 2000 und unserer Erhebung ist jedoch so gering, dass man die Befunde des ALLBUS für den Vergleich heranziehen und dazu verwenden kann, die Befunde zur Strafphilosophie der Bürger in einen umfassenden Kontext von Strafvorstellungen einzubetten. Die Befragung im Rahmen des ALLBUS 2000 erfolgte – ähnlich wie die zuvor genannten – auf der Basis eines Random Route Verfahrens, face-to-face unter Personen 18 Jahre und älter. Die Zahl der westdeutschen Befragten, auf die wir uns hier beschränken, umfasst in dieser Studie rund 1.400 Personen.¹¹

3. Änderungen in der Strafphilosophie der Bürger?

Erfasst wurde die Strafphilosophie in den Umfragen, indem zunächst nach der wichtigsten und dann nach der zweitwichtigsten Funktion der Strafe gefragt wurde. Betrachtet man die erstgenannte Antwort, wird deutlich (Tabelle 1), dass sich im Zeitraum von mehr als dreißig Jahren bemerkenswert wenig verändert hat.

Tabelle 1: Wichtigster Zweck von Strafe nach Reihenfolge der Nennungen und Jahr (in %)

	1. Nennung			2. Nennung			insgesamt*		
	1970	1990	2003	1970	1990	2003	1970	1990	2003
Abschreckung	32	36	32	19	20	22	51	57	54
Erziehung	21	25	16	20	19	20	41	45	36
Vergeltung	2	3	5	5	6	8	7	10	12
Schutz der Gesellschaft	19	22	23	25	29	27	43	50	49
Sühne für die Tat	22	12	24	24	22	22	46	34	46
Weiß nicht, keine Angabe	4	2	1	7	3	2	4	2	2
	100	100	100	100	100	100	192	198	199

* Mehrfachnennungen (1. und 2. Nennung zusammengefasst). Die aufaddierten Zahlen unter „insgesamt“ können, durch Rundungen der Originalzahlen bedingt, leicht von der Summierung der gerundeten Angaben für die 1. und 2. Nennung abweichen. Die aufaddierten Prozentzahlen in der untersten Zeile basieren auf den inhaltlichen Nennungen und beziehen die Prozentzahlen für „Weiß nicht/Keine Angabe“ nicht mit ein.

Frageformulierung: „Was glauben Sie, ist der wichtigste Zweck der Strafe: Abschreckung, Erziehung, Vergeltung oder Sühne für die Tat? Und was steht an zweiter Stelle?“ *Antwortkategorien [Vorlage einer Liste]:* Abschreckung der Verbrecher – Erziehung – Vergeltung – Schutz der Gesellschaft – Sühne für die Tat – [Nicht vorgelesen: weiß nicht, keine Angabe“]

An erster Stelle steht der Strafzweck der „Abschreckung“. Er wird von rund einem Drittel der Befragten (mit leicht ansteigender Tendenz) bejaht.¹² Nach dem Strafzweck der „Abschreckung“ folgen – in von Jahr zu Jahr leicht variierender Reihenfolge und mit unterschiedlichen Entwicklungen – „Erziehung“, „Schutz der Gesellschaft“ bzw. „Sühne für die Tat“.

Bei einigen Strafzwecken folgt dem Rückgang in der Befürwortung im Zeitverlauf ein erneuter Anstieg, bei anderen setzt der Wandel erst nach einer Phase der Konstanz ein. So wird z. B. „Sühne für die Tat“ 1970 und 2003 häufiger angegeben als im Jahr 1990. Und im Fall der Resozialisierung („Erziehung“) tritt ein Rückgang der Nennungen erst in der Zeit zwischen 1990 und 2003 ein. Im Fall des Zwecks „Schutz der Gesellschaft“ scheint es hingegen einen – wenn auch nur leichten – kontinuierlichem Aufwärtstrend zu geben. Ob der „Schutz der Gesellschaft“ aus Sicht der Befragten eine eher repressive oder eher nicht-repressive Straffunktion bedeutet, muss dabei offen bleiben.¹³ Bedeutsam für die Frage der Punitivität ist, dass der Zweck der „Vergeltung“ – der als die repressivste Straffunktion anzusehen ist – in allen Jahren am seltensten genannt wird. Die Zusammenfassung von „Sühne“ und „Vergeltung“ zu einem Strafzweck, wie bei Schwind geschehen, muss deshalb zur Überschätzung repressiver Orientierungen führen.

Fasst man die erste und zweite Nennung der Strafzwecke zusammen, wird ersichtlich, dass selbst bei Berücksichtigung der sekundären Strafzwecke grundlegende Änderungen in der Strafphilosophie im Zeitverlauf nicht zu erkennen sind. So steigt der Prozentsatz derer, die „Abschreckung“ als wichtigsten Strafzweck beurteilen, zwischen 1970 und 1990 von 51 auf 57 Prozent und sinkt dann leicht wieder ab: auf 54 Prozent. Dieser Wert liegt zwar nach wie vor höher als 1970, doch ist der Unterschied insgesamt gering. Einen leichten Anstieg kennzeichnet ebenfalls die Nennung von „Vergeltung“, aber auch in der neueren Zeit bleibt deren Anteil gering. Im Fall des Resozialisierungsziels („Erziehung“) gibt es zwischen 1970 und 1990 einen leichten Anstieg, dem dann aber ein umso stärkerer Rückgang folgte. Gleichwohl: auch in diesem Fall sind die längerfristigen Unterschiede eher graduell als grundsätzlich. Dadurch, dass die Veränderungen in unterschiedliche Richtungen verlaufen, kumulieren sich zwar die Unterschiede zwischen den Zielen „Abschreckung“ und „Resozialisierung“ (Prozentpunktdifferenz „Abschreckung“ minus „Erziehung“ 1970: 10, 1990: 12 und 2003: 18 Punkte), doch sind diese Änderungen zu schwach, um bereits von einer kriminalpolitischen „Wende“ in der Bevölkerung sprechen zu können. Man kann allenfalls von Veränderungen in den Akzenten der Strafphilosophie sprechen.

4. Kriminalitätsbezogene Determinanten veränderter „Strafphilosophie“

Veränderungen in der Strafphilosophie können unterschiedliche Gründe haben. Änderungen in grundlegenden Wertorientierungen sind ebenso denkbar wie periodenspezifische Ereignisse und Einflüsse. Zu den wichtigsten Faktoren, die Einfluss

nehmen können, gehören der Glaube an die Wirksamkeit bestimmter Strafen und die wahrgenommene Notwendigkeit, Maßnahmen gegen eine subjektiv bedrohlich erscheinende Kriminalitätsslage zu ergreifen. So könnte z. B. innerhalb des Beobachtungszeitraums der Glaube an die abschreckende Wirkung harter Strafen zugenommen und aus diesem Grund der Strafzweck „Abschreckung“ zu Lasten des Resozialisierungszwecks an Bedeutung gewonnen haben. Denkbar ist aber auch, dass bei konstantem Glauben an die Abschreckungswirkung harter Strafen dem Zweck der „Abschreckung“ ein erhöhtes Gewicht unter den Strafzielen zukommt, weil die Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung gestiegen ist oder vermehrt Kritik an der Milde der Gerichte geübt wird.

Tabelle 2: Glaube an die abschreckende Wirkung harter Strafen nach Jahr (in %)

	1970	1990	2000
Ja	60	47	54
Nein	37	48	38
weiß nicht/keine Angabe	3	5	8
	100	100	100
(N=)	(1098)	(3051)	(1497)

Frageformulierung: „Glauben Sie, dass man durch harte Strafen die Kriminalität senken kann?“.

Betrachtet man die Befunde zum Glauben an die abschreckende Wirkung harter Strafen im Zeitverlauf, kann man die erstgenannte Hypothese zurückweisen. Denn die Einstufung der abschreckenden Wirksamkeit harter Strafen nimmt einen anderen Verlauf als die Nennung von „Abschreckung“ als Bestrafungsziel: Meinten 1970 noch rund 60 Prozent der Bürger, harte Strafen hätten eine abschreckende Wirkung, waren es 1990 – der Zeit, in der Abschreckung als Strafzweck an Popularität gewann – nur noch 47 Prozent (Tabelle 2). Diese Verhältnisse änderten sich in der Folgezeit, mit der Folge, dass sich die Werte des Jahres 2000 denen des Jahres 1970 wieder annäherten. Damit kennzeichnet längerfristig gesehen Stabilität und nicht Wandel den Langzeitvergleich. Und daran dürfte sich auch in der Folgezeit wenig verändert haben.¹⁴ Doch nicht nur der Verlauf auf der Makroebene stellt die Hypothese in Frage, sondern auch die Zusammenhänge auf der Individualebene. Die Korrelation zwischen dem Glauben an die abschreckende Wirkung harter Strafen und der Nennung des Strafzwecks „Abschreckung“ liegt bemerkenswert niedrig und beläuft sich z. B. im Jahr 1970 lediglich auf ein $r = .23$.¹⁵

Nicht minder problematisch ist die zweite Hypothese, die Rekurs auf die Kriminalitätsfurcht nimmt. Auf der Makroebene zeigt sich in der Untersuchung von Streng unter Jurastudenten zwar in der Anfangsphase seiner Beobachtungsperiode eine Parallelität zwischen einem Anstieg in der subjektiven Bedrohungswahrnehmung und einem Anstieg in der Befürwortung repressiver Strafzwecke. In der späteren Beobachtungsphasen jedoch fallen die Entwicklungen auseinander: Die subjektive Bedrohung sinkt, die Punitivität steigt weiterhin (Streng 2006: 222). Auf

der Individualebene erbrachte die Untersuchung von Streng gleichwohl einen Zusammenhang zwischen Kriminalitätsfurcht und dem Plädoyer für repressive Strafzwecke. Und dieser Zusammenhang galt auch dann, wenn man die periodenspezifischen Jahreseffekte bei der Berechnung als Kontrollvariable mitberücksichtigt (Streng 2006: 222).

Gegen einen Zusammenhang zwischen Furcht und Strafzweck auf der Makroebene spricht in unserem Fall der Befund, demzufolge die Entwicklung der sozialen und personalen Kriminalitätsfurcht nur bedingt eine Parallele in der Entwicklung der Strafphilosophie findet: Die Furcht der Bürger sinkt bundesweit zwischen 1970 und 1990 zunächst ab, steigt in der Zeit der Wiedervereinigung und der Öffnung der Ostgrenzen jäh an und geht dann erneut zurück (Reuband 1995, 2006). Zwar verliert der Strafzweck der „Abschreckung“ nach 1990 ebenfalls an Rückhalt, jedoch noch stärker trifft es das Resozialisierungsziel „Erziehung“. Die Bilanz verläuft damit – wenn auch nur leicht – zugunsten repressiver Zwecke. Was bedeutet: Die sinkende Furcht geht nicht mit einem Absinken punitiver Strafphilosophie einher.

Anders als bei Streng lässt sich kein Zusammenhang zwischen der subjektiven Bedrohung durch Kriminalität und repressiver Strafphilosophie feststellen. Es gibt de facto keinen Zusammenhang zwischen der Kriminalitätsfurcht, gemessen über deren sog. „Standardindikator“ („Gibt es eigentlich hier in der unmittelbaren Nähe – ich meine so im Umkreis von einem Kilometer – irgend eine Gegend, wo Sie nachts nicht allein gehen möchten?“) und der Nennung von „Abschreckung“ oder „Erziehung“ als Strafzweck.¹⁶ Dass die fehlende Beziehung Folge des verwendeten Indikators für Kriminalitätsfurcht ist, halten wir für unwahrscheinlich. Denn bei aller berechtigten Kritik daran hat er sich in der Praxis durchaus bewährt (vgl. Reuband 2000). Sein besonderer Vorzug liegt darin, dass er sich auf die persönliche, unmittelbar relevante Umwelt bezieht, die maßgeblich das eigene Lebensgefühl prägt.

Tabelle 3: *Beurteilung der Strafpraxis von Gerichten nach Jahr (in %)*

	1970	2000
zu hart	9	2
zu milde	39	63
gerade richtig	30	23
weiß nicht/keine Angabe	22	12
	100	100
(N=)	(1098)	(1429)

Frageformulierung: „Finden Sie, dass die deutschen Gerichte mit den Angeklagten im allgemeinen zu hart oder zu milde umgehen?“
Antwortkategorien des Fragebogens wie oben aufgeführt.

Keine Erklärungsmöglichkeit für die Entwicklung der Strafphilosophie bietet auch der Rekurs auf die wahrgenommene Strafpraxis. Zwar ist unter den Bürgern zwi-

schen 1970 und 2000 die Kritik an der Strafpraxis der Gerichte erheblich gewachsen: Während 1970 39 Prozent der Befragten sie als zu milde beurteilen, waren es im Jahr 2000 63 Prozent (Tabelle 3). Doch auch in diesem Fall erweist sich der Zusammenhang auf der Individualebene zwischen wahrgenommener Strafpraxis und Strafzwecken als ausgesprochen schwach: Wo die Strafpraxis als zu „hart“ beurteilt wurde, sprachen sich 1970 44 Prozent für Abschreckung als Strafziel aus. Wo die Praxis als „gerade richtig“ eingestuft wurde, waren es 48 Prozent und wo sie als zu „milde“ beurteilt wurde, 57 Prozent. Die Korrelation¹⁷ beläuft sich lediglich auf einen Wert von $r = .10$ ($p < 0,001$). Ähnlich schwach fallen die Korrelationen mit dem Strafzweck „Erziehung“ aus ($r = -.07$ ($p < 0,05$)). Offenbar wird die Strafphilosophie der Bürger durch die derzeit wahrgenommene Praxis der Gerichte kaum beeinflusst, sie scheint stabiler zu sein als die wechselnde Wahrnehmung der Justizpraxis nahelegt.

5. Neue Trends durch neue Kohorten – Jüngere als „Mutationspotential“ der Gesellschaft?

Bedeutet die weitgehende Stabilität in der Strafphilosophie der Bürger aber auch eine zukünftige Stabilität? Die Tatsache, dass in der eingangs zitierten Umfrage, in der eine Frage aus der „International Crime Victim Survey“ repliziert wurde und bei der es um Sanktionierung eines Einbrechers ging, zwischen 1989 und 2002 in der Gesamtbevölkerung weitgehend konstante Meinungsverhältnisse vorherrschten, sich jedoch beim Kohortenvergleich unter den Jüngeren ein überproportionaler Wandel hin zu vermehrter Punitivität abzeichnete (Reuband 2003), könnte ein Zeichen für Veränderungen sein. Diese sind möglicherweise umfassenderer Art als die spezifische Bewertung des erfragten Delikts: In den beschriebenen Antworten könnte sich eine kohortenspezifische Veränderung in Richtung zunehmender Punitivität widerspiegeln.

Um die Frage kohortenspezifischer Verschiebungen zu klären, untergliedern wir die Daten nach dem Alter und vergleichen diese sowohl synchron zu den ausgewählten Zeitpunkten nach dem Alter als auch diachron für die Altersgruppe nach dem Zeitpunkt der Erhebung. Wie man Tabelle 4 entnehmen kann, wird die „Abschreckung“ von den jüngeren Befragten und denen mittleren Alters (18–29, 30–39 und 40–49 Jahre) im Jahr 1970 am seltensten befürwortet (mit Werten um 45 bis 49 %), am häufigsten von denen über 50 Jahren (mit Werten von 55 bis 58 %). Im Jahr 1990 ist diese Altersbeziehung weitgehend verschwunden. Die entsprechenden Werte liegen alle über 50 Prozent, und es sind nun die Jüngeren, die sich durch eine überproportional häufige Befürwortung auszeichnen. Dieses Phänomen bleibt im Wesentlichen auch in der Folgezeit bestehen. So bejahen im Jahr 2003 57–58 Prozent der Befragten jungen und mittleren Alters das Strafziel „Abschreckung“, während die entsprechenden Werte bei den Älteren mit 53 bzw. 55 Prozent tendenziell niedriger liegen.

Tabelle 4: *Strafzweck nach Alter und Jahr (in %)*

		18-29 Jahre	30-39 Jahre	40-49 Jahre	50-59 Jahre	60+ Jahre
Abschreckung	1970	49	45	48	55	58
	1990	62	59	55	55	53
	2003	57	58	58	53	55
Erziehung	1970	44	43	45	39	37
	1990	44	44	47	46	44
	2003	34	36	39	37	35
Vergeltung	1970	5	5	8	9	8
	1990	10	11	9	7	9
	2003	9	12	14	15	11
Schutz der Gesellschaft	1970	46	46	50	44	36
	1990	50	52	51	51	54
	2003	56	48	50	49	47
Sühne für die Tat	1970	49	50	36	48	47
	1990	29	32	34	38	36
	2003	42	43	44	45	49

Aufgeführt ist in dieser und den folgenden Tabellen der Anteil der Befragten, welche die aufgeführten Strafzwecke an erster oder zweiter Stelle der wichtigsten Strafzwecke nennen. Der nicht aufgeführte Anteil setzt sich aus denen zusammen, welche den Strafzweck nicht nannten oder keine Angaben dazu machten. Zahl der Befragten (N) in der Reihenfolge der Altersklassen (18-29 bis 60+), 1970: 160, 275, 283, 170, 210; 1990: 678, 632, 473, 461, 807; 2003: 292, 347, 336, 265, 689.

Vergleicht man die Altersgruppen im Zeitverlauf, erkennt man, dass die Jüngeren überproportional zum (leichten) Zuwachs an Befürwortung des Strafzwecks „Abschreckung“ in der Gesamtbevölkerung, besonders in der Zeit zwischen 1970 und 1990, beigetragen haben. So sprachen sich unter den 18 bis 29jährigen im Jahr 1970 lediglich 49 Prozent dafür aus, im Jahr 1990 jedoch 62 Prozent. Dies entspricht einem Zuwachs von 13 Prozentpunkten. Ein ähnlich starker Zuwachs kennzeichnet die 30-39jährigen, während in den anderen Altersgruppen die Effekte schwächer ausfallen. Desgleichen zeigt sich, dass auch im Fall des Strafzwecks „Erziehung“ die Jüngeren überproportional am Langzeitwandel beteiligt sind. So sinkt der entsprechende Wert zwischen 1970 und 2003 bei den 18-29jährigen von 44 auf 34 Prozent (minus 10 Prozentpunkte), den 30-39jährigen von 43 auf 36 (minus 7 Prozentpunkte) und den 40-49jährigen von 45 auf 39 Prozent (minus 6 Prozentpunkte). Bei den 50-59jährigen und älteren sinkt der Wert lediglich um zwei Prozentpunkte.

Die Tatsache, dass überproportional die Jüngeren einem Wandel unterliegen, deutet auf Verschiebungen durch Veränderungen in der Relation der Kohorten zueinander hin (*Interkohortenwandel*). Um dies im Einzelnen zu bestimmen und zu prüfen, wie sehr es einen Wandel *innerhalb* von Kohorten gibt, bedarf es einer Aufgliederung der Daten nach dem Prinzip der Kohortenzugehörigkeit. Die Ergebnisse, zusammengestellt in Tabelle 5, dokumentieren sowohl einen *Interkohorten-*

als auch einen *Intrakohortenwandel*. So befürworteten 1990 die neu in das Sozialsystem tretenden Kohorten der 18 bis 29jährigen das Strafziel der „Abschreckung“ zu 62 Prozent und die 30-39jährigen zu 59 Prozent, während zwanzig Jahre zuvor die neu hinzukommenden Kohorten im gleichen Alter (geb. 1941-52 bzw. 1931-40) diese Ziele noch zu 49 bzw. 45 Prozent vertraten.

Tabelle 5: „Abschreckung“ und „Erziehung“ als Strafzweck nach Kohorte und Jahr (in %)

Nr.	Geburtsjahr	Kohorte			Abschreckung			Erziehung		
		Alter im Jahr			1970	1990	2003	1970	1990	2003
1.	1974-85*	-	-	18-29	-	-	57	-	-	34
2.	1961-72*	-	18-29	31-42	-	62	57	-	44	37
3.	1951-60	-	30-39	43-52	-	59	53	-	44	39
4.	1941-52	18-29	38-49	51-62	49	54	53	44	46	35
5.	1931-40	30-39	50-59	63-72	45	55	56	43	46	34
6.	1921-30	40-49	60-69	73-82	48	53	49	45	44	38
7.	1911-20	50-59	70-79	83-92	55	53	67	39	41	40
8.	< 1910	60+	80+	93+	58	53	+	37	44	+

* leichte Abweichungen von der sonstigen Kohortenspanne aufgrund der Entscheidung für die identischen Altersklassen als Ausgangsbasis. Zahl der Befragten 1970 siehe Tabelle 4, In der Reihenfolge der Kohorten: 1990: 678-632-598-461-450-268-89; 2003: 292-443-293-353-365-185-28-2.

+ zu geringe Fallzahl (<10)

Zugleich lassen sich auch Belege für einen *Intrakohortenwandel* finden. Danach sind es beim Strafzweck „Abschreckung“ vor allem die „jüngeren“ und „mittelalten“ Kohorten (Kohorten Nr. 4-6 in Tabelle 5, geb. 1921-52), bei denen sich zwischen 1970 und 1990 ein Zuwachs ereignet hat. Bei den nächstälteren Kohorten (Nr. 7 und 8) bleibt der Wert in diesem Zeitraum weitgehend stabil oder ist gar rückläufig. In den Folgejahren zwischen 1990 und 2003 erweisen sich die Werte unter den „Jüngeren“ innerhalb der hier betrachteten Kohortenkonfiguration dann weitgehend als konstant, während bei der nächstälteren Kohorte in dieser Konfiguration (Kohorte Nr. 6, geb. 1921-30) die Werte gar wieder auf das Ausgangsniveau zurücksinken (im Fall von Kohorte Nr. 7 und 8 ist die Fallzahl für weitere Verlaufsanalysen zu gering). Überproportional fällt in den jüngeren und mittelalten Kohorten (Nr. 4 und 5) zudem der Rückgang in der Befürwortung des Strafziels „Erziehung“ aus (wobei dieser Rückgang auf die Zeit zwischen 1990 und 2003 beschränkt ist und nicht – wie im Fall der „Abschreckung“ – schon früher einsetzt). So sinkt der Wert zwischen 1990 und 2003 in Kohorte Nr. 4 um 11 Prozentpunkte, in Kohorte Nr. 5 um 12 Prozentpunkte, in Kohorte Nr. 6 jedoch lediglich um 6 Prozentpunkte.

Dass die Jüngeren überproportional zum Wandel neigen – sei es im Rahmen der neu einsetzenden Kohorten oder des Intrakohortenwandels –, ist nicht verwunderlich. Denn die Jüngeren sind weniger in das bisher vorherrschende Werte- und

Normsystem eingebunden und werden gewöhnlich durch die sich ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stärker geprägt. Bleibt die in der Jugend und im frühen Erwachsenenalter vollzogene Prägung bestehen, ändert sich durch die Kohortenverschiebung und dem Ausscheiden älterer Kohorten längerfristig das kulturelle Gefüge der Gesellschaft. Aus dieser Sicht sind die Jüngeren das „Mutationspotential der Gesellschaft“ (Mannheim 1964 [1928]). Ob und in welchem Umfang dieses Potential aktiviert wird, ist aber nichts Naturwüchsiges, sondern von Ereignissen, Lebenslagen und Mobilisierungsprozessen abhängig. Dem Elitediskurs kommt dabei nicht selten ein bedeutsamer Stellenwert zu; nicht nur weil das öffentliche Meinungsklima dadurch maßgeblich mitbestimmt ist, sondern auch weil die höher Gebildeten oft einen Vertrauensvorschuss genießen und eine Art Meinungsführerfunktion ausüben.

6. Veränderungen im Eliten-Diskurs? Effekte höherer Bildung

Kultureller Wandel nimmt nicht selten seinen Ausgangspunkt unter den höher Gebildeten oder tritt dort verstärkt auf. Wie sehr dies der Fall sein kann, hat sich in der Bundesrepublik u. a. in der Ausbreitung postmaterialistischer Orientierungen (Inglehart 1989) und der Ausbreitung nicht-autoritärer Erziehungsziele gezeigt (Reuband 1988a). Am spektakulärsten jedoch war bislang der Wandel im Bereich punitiver Einstellungen: Im Fall der Befürwortung der Todesstrafe vollzog sich unter den besser Gebildeten in den 50er und 60er Jahren ein derart starker Einstellungswandel, dass sich die Beziehung zwischen Bildung und Befürwortung der Todesstrafe im Lauf der Zeit komplett umdrehte: waren in den 50er Jahren die Bürger mit Abitur am häufigsten Befürworter der Todesstrafe, waren sie ab den 70er Jahren deren häufigste Gegner (Reuband 1980).

Tabelle 6: *Strafzweck nach Bildung und Jahr (Mehrfachnennungen in %)**

	Volksschule			Mittlere Reife			Abitur		
	1970	1990	2003	1970	1990	2003	1970	1990	2003
Abschreckung	54	59	55	51	55	53	36	55	56
Erziehung	39	43	32	40	45	37	55	50	48
Vergeltung	8	10	14	6	10	12	3	8	7
Schutz der Gesellschaft	39	45	46	47	54	51	61	58	56
Sühne für die Tat	48	38	50	48	32	44	36	27	32
weiß nicht/keine Angabe	5	2	1	3	1	1	3	2	-
(N=)	724	1506	1042	206	899	608	162	581	279

* 1. und 2. Nennung der Strafzwecke zusammengefasst

Codierung der Schulbildung (und Zusammenfassung in Tabelle zu drei Bildungsklassen) 1970: Volksschule – Mittlere Reife – Abitur. 1990: kein Schulabschluss, Hauptschulabschluss – Mittlere Reife, Fachhochschulreife – Abitur; 2003: kein Schulabschluss, Hauptschulabschluss – Realschulabschluss, Fachschulabschluss, POS – Abitur, Studium

Bestimmt man in der vorliegenden Untersuchung den Effekt der Bildung, zunächst ungeachtet des Alters bzw. der Kohortenzugehörigkeit (Tabelle 6), so erweisen sich die beschriebenen Änderungen in der Befürwortung der „Abschreckung“ zwischen 1970 und 2003 in der Tat primär als typisch für die Personen mit höherer Bildung: Während unter Befragten mit Volksschulbildung oder Mittlerer Reife der Anstieg zwischen 1970 und 2003 allenfalls wenige Prozentpunkte betrug, belief er sich unter den Befragten mit Abitur auf 20 Prozentpunkte. Dieser differentielle Wandel war derart stark, dass sich die Beziehung zwischen Bildung und Befürwortung der Abschreckung im Zeitverlauf neu formierte: galt noch 1970, dass das Prinzip „Abschreckung“ von den Bürgern mit Abitur seltener als von denen mit Hauptschulbildung bejaht wurde (36 vs. 54 %), so waren die Unterschiede im Jahr 2003 praktisch aufgehoben (56 vs. 55 %). Die Korrelation zwischen Bildung und Nennung des Strafzwecks „Abschreckung“ hat sich entsprechend im Zeitverlauf geändert. 1970 lag sie bei $r = -.14$ ($p < 0,05$), 1990 bei $r = -.04$ ($p < 0,05$) und 2003 bei Null ($r = -.00$).¹⁸

Beim Strafzweck „Erziehung“ ist der Verlauf in seinen Akzenten etwas anders. Die Befürwortung steigt bei den Befragten mit Volksschulbildung oder Mittlerer Reife zunächst leicht bis 1990 an und sinkt dann ab. Dieser Rückgang ist so stark, dass die Werte von 2003 sogar unter denen von 1970 liegen (39-43-32 %). Bei den besser Gebildeten mit Abitur ist kein Anstieg in der Zeit zwischen 1970 und 1990 festzustellen, sondern ein Rückgang, und dieser setzt sich in der Folgezeit auch fort (1970: 55 %, 1990: 50 %, 2003: 48 %). Die Erosion nicht-punitiver Orientierungen ist – wenn man die Strafzwecke „Abschreckung“ und „Erziehung“ gemeinsam betrachtet – offenbar bei ihnen konsistenter ausgeprägt und findet früher statt als unter den schlechter Gebildeten. Eine Angleichung im Fall des Strafzwecks „Erziehung“ gibt es gleichwohl nicht, die Korrelationen bleiben im Langzeitvergleich im Wesentlichen stabil.¹⁹

Nun sind die besser Gebildeten aufgrund der Bildungsexpansion zugleich durchschnittlich jünger als die Befragten mit schlechterer Bildung. Daher stellt sich die Frage, wie sehr in diesem Fall bildungs- und kohortenspezifische Effekte ineinander übergehen: Ist der Bildungseffekt womöglich nur ein Kohorteneffekt? Oder gibt es einen Bildungseffekt ungeachtet der Kohortenzugehörigkeit? Und wenn dies zuträfe: Wie verteilt sich dieser auf die Kohorten? Die Ergebnisse für den Strafzweck „Abschreckung“ sind dargestellt in Tabelle 7 (in einer etwas breiteren Alters- bzw. Kohortenklassifikation als in den Analysen zuvor, um über hinreichende Fallzahlen zu verfügen).

Sie dokumentieren, dass der Alters- bzw. Kohorteneffekt und der Bildungseffekt eigenständige Größen darstellen, gleichwohl der Wandel nicht alle Gruppen in gleichem Maße betrifft. Die Veränderungen treten vor allem bei den neu dazu tretenden Geburtskohorten mit hoher Bildung auf: Unter den jeweils neu in das System eintretenden 18-34jährigen mit Volksschul-/Hauptschulbildung (vgl. Kohorten Nr. 3 bis 1) steigt der Anteil der Befürworter von 52 Prozent im Jahr 1970 auf 64 Prozent im Jahr 1990 und liegt 2003 bei 58 Prozent (ein Plus gegenüber 1970 von 6

Prozentpunkten). Unter den Befragten mit Mittlerer Reife steigt der entsprechende Wert in den neu einsetzenden Kohorten von 42 auf 62 Prozent und liegt 2003 bei 57 Prozent (plus 15 Prozentpunkte). Und unter den Befragten mit Abitur steigt der Wert von 34 auf 61 Prozent im Jahr 1990 und beläuft sich 2003 auf 55 Prozent (plus 21 Prozentpunkte). Einem Zuwachs von 6 Prozentpunkten unter den Personen mit Volksschulbildung steht damit unter denen mit Abitur ein fast viermal so starker Zuwachs von 21 Prozentpunkten gegenüber.

Tabelle 7: „Abschreckung“ als Strafzweck nach Kohorte und Jahr (in %)

Nr. Geburtsjahr	Kohorte			Volksschule			Mittlere Reife			Abitur		
	Alter im Jahr			1970	1990	2003	1970	1990	2003	1970	1990	2003
1. 1969-85	-	-	18-34	-	-	58	-	-	57	-	-	55
2. 1956-72/ 1954-68	-	18-34*	35-49*	-	64	53	-	62	53	-	61	60
3. 1936-52	18-34	38-54	51-67	52	58	56	42	57	53	34	35	53
4. 1921-35	35-49	55-69	68-82	50	58	52	42	41	49	42	52	55
5. vor 1920	50+	70+	83+	58	55	73	65	49	+	33	53	+

* leichte Abweichungen von der sonstigen Kohortenspanne aufgrund der Entscheidung für die identischen Altersklassen als Ausgangsbasis für den Vergleich neu einsetzender Kohorten

+ zu geringe Fallzahl (<10)

Zahl der Befragten in den einzelnen Kohorten in der Reihenfolge der Altersklassen (18-34 an aufwärts): 1970: Volksschule 206, 272, 245; Realschule: 71, 65, 70; Abitur: 25, 76, 61. 1990: Volksschule: 270, 463, 447, 246; Mittlere Reife: 375, 258, 133, 74; Abitur: 322, 128, 63, 32; 2003: Volksschule: 151, 222, 361, 271, 26; Mittlere Reife: 187, 217, 125, 67, (3); Abitur: 109, 89, 59, 20, (1)

Zugleich wird bei der *Intrakohortenanalyse* eine überproportionale Beteiligung höher Gebildeter am Wandel deutlich. So steigt in der Kohorte derer, die 1970 18-34 Jahre alt waren (Kohorte Nr. 3, geb. 1936-52) und Abitur als allgemeinbildenden Schulabschluss aufweisen, der Anteil der Befürworter von „Abschreckung“ von 34 Prozent im Jahr 1970 auf 53 Prozent im Jahr 2003 (plus 19 Prozentpunkte). Unter den Personen mit Mittlerer Reife beläuft sich demgegenüber der Zuwachs in der gleichen Zeit auf 11 Prozentpunkte (von 42 auf 53%) und unter denen mit Volksschulbildung auf 4 Prozentpunkte (von 52 auf 56%). Weiterhin ist ersichtlich, dass sich der Wandel unter den besser Gebildeten in erheblichem Maße auf die jüngeren Kohorten konzentriert: In der nächstälteren Kohorte (Nr. 4, geb. 1921-35) beläuft sich der Zuwachs für den Strafzweck „Abschreckung“ nur noch auf 13 Prozentpunkte (von 42 auf 55 %). Auch in der analogen Kohorte mit Mittlerer Reife ist der Zuwachs (plus 7 Prozentpunkte) geringer als in der nächstjüngeren Kohorte mit gleichem Bildungsniveau (plus 11 Prozentpunkte).

Wie man Tabelle 8 entnehmen kann, gilt, dass ebenfalls beim Strafzweck „Erziehung“ in den jüngeren Altersgruppen Personen mit mittlerer und höherer Bildung dem Wandel stärker unterliegen als Personen mit Hauptschulbildung. So liegt

der Anteil derer, die für Erziehung plädieren, in der neu einsetzenden Kohorte der 18-34jährigen mit Abitur 1970 bei 62 Prozent, 2003 nur noch bei 50 Prozent (minus 12 Prozentpunkte). Unter den Befragten mit mittlerer Reife liegen die entsprechenden Werte bei 51 und 28 Prozent (minus 23 Prozentpunkte). Und bei denen mit Hauptschulabschluss bei 37 und 29 Prozent (minus 8 Prozentpunkte). Einmal mehr sind die Befragten mit Hauptschulbildung diejenigen mit der geringsten Veränderung. Wenn es eine Abweichung gegenüber den zuvor diskutierten Befunden gibt, dann besteht sie in diesem Fall allenfalls darin, dass die Personen mit mittlerer Bildung die größten Veränderungen aufweisen und nicht die Befragten mit Abitur.

Tabelle 8: „Erziehung“ als Strafzweck nach Kohorte und Jahr (in %)

Nr. Geburtsjahr	Kohorte Alter im Jahr			Volksschule			Mittlere Reife			Abitur		
	1970	1990	2003	1970	1990	2003	1970	1990	2003	1970	1990	2003
1. 1969-85	-	-	18-34	-	-	29	-	-	28	-	-	50
2. 1956-72/ 1954-68	-	18-34*	35-49*	-	40	33	-	41	42	-	50	45
3. 1936-52	18-34	38-54	51-67	37	43	31	51	49	42	62	56	48
4. 1921-35	35-49	55-69	68-82	42	44	32	50	49	37	53	46	55
5. vor 1920	50+	70+	83+	39	43	39	24	35	+	53	34	+

* leichte Abweichungen von der sonstigen Kohortenspanne aufgrund der Entscheidung für die identischen Altersklassen als Ausgangsbasis. Zahl der Befragten in den einzelnen Kohorten siehe Tabelle 7

+ zu geringe Fallzahl (<10)

Der *Intrakohortenvergleich* erbringt ähnliche Tendenzen wie in den zuvor schon beschriebenen Analysen: die Jüngsten und die besser Gebildeten unterliegen dem stärksten Wandel. Bei denen, die 1936-52 geboren wurden (Kohorte 3), sinkt unter den Befragten mit Abitur der Wert von 62 auf 48 Prozent (minus 14 Prozentpunkte), unter denen mit Mittlerer Reife von 51 auf 42 Prozent (minus 9 Prozentpunkte) und denen mit Hauptschulbildung von 37 auf 31 Prozent (minus 6 Prozentpunkte). Insgesamt ist der Wandel hier nicht groß genug, um die Relation zwischen den Bildungsgruppen, wie im Fall der „Abschreckung“, grundlegend zu ändern. Die ursprünglichen Beziehungen bleiben über die Zeit erhalten: Je höher die Bildung ist, desto eher wird für „Erziehung“ als Strafzweck plädiert.

7. Auswirkungen der Strafphilosophie auf punitive Orientierungen – eine Frage der Mobilisierung kognitiver Konsistenz?

Was bedeutet der beschriebene Wandel in der Strafphilosophie nun für die konkreten Sanktionsorientierungen der Bürger? Wie man den in Tabelle 9 wiedergegebenen Befunden entnehmen kann, spiegeln sich erwartungsgemäß in den Antworten zur Strafphilosophie unterschiedliche Sanktionsvorstellungen wider: Wer für Abschreckung plädiert, glaubt eher an die Wirksamkeit harter Strafen, befürwortet

eher die Todesstrafe, die Wiedereinführung der Prügelstrafe und glaubt, Täter würden in Gefängnissen ein zu bequemes Leben führen. Wer sich für den Zweck der „Erziehung“ ausspricht, verneint diese Aussage eher.²⁰

Tabelle 9: *Korrelation zwischen den Strafzwecken „Abschreckung“ und „Erziehung“ und den Einstellungen zu abweichendem Verhalten und Sanktionen (Pearson's r)*

<i>Indikatoren⁺</i>	Abschreckung	Erziehung
Befürwortung der Todesstrafe (1970) (1)	.16***	-.17***
Befürwortung der Todesstrafe für Terroristen (1990) (2)	.06*	-.16***
Befürwortung der Prügelstrafe (1970) (3)	.11**	-.03
Einstufung der Gefängnisse zu bequem (4)	.11***	-.14***
Möglichkeit der Resozialisierung von Verbrechern (1970) (5)	.04	-.11***
Bereitschaft zur Einstellung von Vorbestraften (1970) (6)	.06	-.13***
Strafe auch bei unglücklichen Umständen (1970) (7)	.00	-.04
Moralisches Urteil (1970) (8)	.01	-.02
Moralisches Urteil (1990.1/1990.2) (9)	.01/.07*	.03/-.04
Moralisches Urteil (2003) (10)	.06*	.02
Sanktionsschwere (1970) (11)	.00	-.04
Sanktionsschwere (1990.1/1990.2) (12)	.03/.01	-.07**/-.06*
Sanktionsschwere (2003) (13)	-.08**	-.08**

* $p < 0,05$; ** $p < 0,01$; *** $p < 0,001$

⁺ Das Jahr der Erhebung ist in Klammern hinter der jeweiligen Variable vermerkt. 1990 wurden die Fragen in zwei Splits des ALLBUS gestellt, hier durch 1990.1 und 1990.2 gekennzeichnet.

Die Variablen für den Strafzweck „Abschreckung“ und „Erziehung“ gehen in die Analyse mit Codierung nach 1. und 2. Nennung ein (=genannt an erster Stelle - an zweiter Stelle - nicht genannt).

Frageformulierungen (Fragen Nr. 1-7 jeweils mit drei und mehr ordinal konstruierten Antwortkategorien): (1) „Für bestimmte Verbrechen sollte man die Todesstrafe wieder einführen“; (2) „Für terroristische Gewalttaten sollte die Todesstrafe wieder eingeführt werden“ (3) „Für manche Jugendliche müsste die Prügelstrafe wieder eingeführt werden“; (4) „So wie unsere Gefängnisse heute eingerichtet werden, könnte die Strafe bald zur Belohnung werden“; (5) „Glauben Sie, dass ein richtiger Verbrecher umerzogen werden kann?“; (6) „Wenn Sie Unternehmer wären, würden Sie einen vorbestraften Arbeiter einstellen?“; (7) „Auch jemand, der nur durch unglückliche Umstände auf die schiefe Bahn geraten ist, muss für seine Taten bestraft werden“ (8) Aufsummierung der Delikte gemäß der moralischen Beurteilung als „sehr schlimm, ziemlich schlimm, nicht so schlimm“. Einbezogen wurden die Delikte Steuerflucht eines Unternehmers, Verprügeln der Ehefrau, Schwarzarbeit, Haschischkonsum, Mitnahme von Arbeitsplatzmaterialien (9) Aufsummierung der Delikte gemäß der moralischen Beurteilung „Sehr schlimm, ziemlich schlimm, weniger schlimm, überhaupt nicht schlimm“. Einbezogen wurden die Delikte: Körperverletzung in Lokal, Kaufhausdiebstahl, Kundenbetrug, Subventionsbetrug, illegale Entsorgung giftiger Abfälle, Diebstahl von Arbeitsplatzmaterialien (1990.1); Einbruch, Kaufhausdiebstahl (1990.2) (10) Aufsummierung der Delikte gemäß der moralischen Beurteilung als „sehr schlimm, ziemlich schlimm, nicht so schlimm“, Delikte: Steuerflucht, Haschischkonsum, Entwendung von Arbeitsplatzmaterialien, Verprügeln der Ehefrau (11) Aufsummierung der Sanktionsschwere für die in Nr. 8 genannten Delikte, Skalierung von 1 (Freispruch) bis 7 (Gefängnis ohne Bewährung). (12) Aufsummierung der Sanktionsschwere für die Delikte Körperverletzung in Lokal, Kaufhausdiebstahl, Kundenbetrug, illegale Entsorgung giftiger Chemieunfälle. Skalierung der Sanktionsschwere von 1 (keine Strafe) bis 5 (Gefängnis ohne Bewährung) (13) Aufsummierung der Sanktionsschwere für die in Nr. 10 genannten Delikte, Skalierung von 1 (Freispruch) bis 8 (Gefängnis ohne Bewährung).

So konsistent diese Befunde einerseits auch sind, so sehr verwundert andererseits doch die Schwäche des Zusammenhangs (selbst wenn man soziale Merkmale als Kontrollvariablen einführt): Die Korrelationskoeffizienten reichen selten über einen Wert von $r = .15$ hinaus. Noch auffälliger ist, dass es weder einen nennenswerten Zusammenhang mit der generellen moralischen Beurteilung konkreter Delikte gibt (gemessen über eine Summierung ihrer Bewertungen), noch mit der Sanktionsschwere (hier gemessen über eine Skalierung der Urteile nach Strafschwere).²¹ Die Korrelationen, obgleich z. T. statistisch signifikant, sind derart gering, dass man sie als vernachlässigenswert ansehen kann.²² An diesem Tatbestand ändert sich auch dann nichts, wenn man statt eines generalisierten Maßes die Einzelbewertungen der Delikte heranzieht. Und es ändert sich an dem Befund zum Sanktionsverlangen ebenso nichts, wenn man die moralische Beurteilung der Delikte als Kontrollvariable mit einbezieht.

Der Grund für den schwachen bzw. nicht-existenten Zusammenhang könnte darin liegen, dass manche Befragte wenig konkrete Vorstellungen mit den vorgegebenen Begrifflichkeiten wie „Abschreckung“, „Erziehung“ etc. verbinden können oder sich über die Thematik der Strafrechtsprinzipien bislang wenig Gedanken gemacht haben. In einem derartigen Fall wären wenig reflektierte, wenig „auskristallisierte“ Einstellungen – womöglich z. T. gar Meinungslosigkeit (Non-Attitudes“) – für den fehlenden Zusammenhang verantwortlich. Zwar hat Philip Converse in seiner klassischen Arbeit über „Non-Attitudes“ vermutet, dass diese bei Fragen zur Kriminalität in der Bevölkerung seltener vorkommen als bei Themen, die der alltäglichen Lebenswelt entrückt sind (vgl. Converse 1964). Doch gilt die Annahme für die „Strafphilosophie“ womöglich nur bedingt – sind hier doch Abstraktionsleistungen gefordert und gibt es doch auch emotional begründete Reaktionen auf Kriminalität, die nicht notwendigerweise kognitiv in sich konsistent und reflektiert sein müssen.

Bemerkenswerterweise sind die Zusammenhänge zwischen „Strafphilosophie“ und Strafvorstellungen in der vorliegenden Untersuchung nicht nur in der Bevölkerung als Ganzes schwach bis nicht-existent, sondern auch bei den Jüngeren und besser Gebildeten. Dabei hätte man besonders bei den besser Gebildeten aufgrund höherer kognitiver Kompetenz und eines erhöhten Reflexionsniveaus stärkere Korrelationen erwarten können. Aber selbst bei den Befragten mit Abitur bleiben die Korrelationen gering – so z. B. im Jahr 1970 zwischen der Befürwortung der Todesstrafe und dem Strafzweck der „Abschreckung“ ($r = .23$; $p < 0,01$) bzw. „Erziehung“ ($r = -.27$; $p < 0,01$). Oder im gleichen Jahr zwischen der Meinung, die Gefängnisse seien zu bequem, und dem Strafzweck der „Abschreckung“ ($r = .17$; $p < 0,05$). Die Korrelation zwischen Strafzweck und moralischer Beurteilung der Delikte bzw. Sanktionsschwere ist auch in diesen Gruppen nach wie vor so gering, dass man praktisch von keiner Beziehung sprechen kann.

Dieser Tatbestand ist bemerkenswert. Und er ist umso bemerkenswerter, als sich in der Untersuchung von Heinz Streng zwischen der Strafphilosophie der Jurastudenten und deren Sanktionsorientierung (allerdings mit etwas anderen Fragen

zur Sanktionsbereitschaft) ein engerer Zusammenhang ergab.²³ Der Grund für die andersgearteten Ergebnisse könnte darin liegen, dass Jurastudenten angesichts ihres Interesses an Fragen des Rechts und eines gewissen studienbedingten „Zwanges“ zur Herausbildung konsistenter Strafphilosophien häufiger als die Normalbevölkerung über die Thematik nachdenken und sich ein festes Urteil bilden.²⁴

Wenn aber der Zwang zur Reflexion und zur kognitiven Konsistenz dafür entscheidend ist, wie eng Strafphilosophie und Einstellungen zur Sanktionierung miteinander korrelieren, bedeutet dies: ob die in der Bevölkerung vertretene Strafphilosophie Konsequenzen für ihr Strafverlangen hat oder nicht, dürfte von der Mobilisierung des Themas und dem Zwang zur Entscheidung über Sanktionsstrategien abhängen.²⁵ Aus dieser Sicht wäre die „Strafphilosophie“, wie sie in den hier verwendeten Umfragen gemessen wurde, lediglich ein kognitives *Potential*, das unter bestimmten Umständen aktiviert wird und den *Bezugsrahmen* für die Formierung von sanktionsbezogenen Einstellungen bildet. Je nachdem, welche Elemente in der Strafphilosophie auf Seiten der Bürger überwiegen, dürften bei entsprechenden Anlässen eher die repressiven oder eher die nicht-repressiven Orientierungen begünstigt werden. Dementsprechend könnte man vom Vorhandensein einer *latenten* Strafphilosophie sprechen, die nur unter bestimmten Umständen manifeste Formen annimmt und das Deuten und Handeln des Einzelnen mitbestimmt.

8. Schlussbemerkungen

Der Vergleich bundesweiter Repräsentativumfragen aus der Zeit zwischen 1970 und 2003 hat erbracht, dass sich auf der Ebene der Gesamtbevölkerung wenig in der „Strafphilosophie“ der Bürger verändert hat: Der Anteil derer, die sich für den Strafzweck „Abschreckung“ aussprechen, ist weitgehend stabil geblieben, und der Wert der „Erziehung“ hat allenfalls in den 1990er Jahren leicht an Bedeutung verloren. Gleichwohl sind unterschwellige Veränderungen unverkennbar: Die nachwachsenden jüngeren Kohorten haben sich überproportional stark von dem Strafzweck der „Erziehung“ gelöst und vermehrt dem Strafzweck der „Abschreckung“ zugewandt. Und die besser Gebildeten sind an dieser Entwicklung in besonders starkem Maße beteiligt. Die einstige Neigung von Personen mit Abitur, seltener die „Abschreckung“ als Strafzweck zu bejahen als die schlechter Gebildeten, ist aufgrund dessen inzwischen geschwunden. Angesichts dieser Befunde ist es denkbar, dass sich in den Befunden von Heinz Streng zur Strafphilosophie von Jurastudenten nicht nur regionalspezifische Einflüsse, sondern ebenso generations- und bildungsspezifische Effekte niederschlagen. Sie treten auf Seiten der angehenden Juristen im Kontext des bayerischen Rechtssystems womöglich in verschärfter Form auf.

Ob sich der beschriebene Wandel in der Strafphilosophie, der im Wesentlichen auf die nachwachsenden Generationen und dort die besser Gebildeten zurückgeht, fortsetzen wird, ist ungewiss. Dies hängt von den Determinanten ab, die auf die

Strafphilosophie Einfluss nehmen. Über diese aber wissen wir wenig. Denkbare Einflussfaktoren reichen vom steigenden Postmaterialismus (Inglehart 1989), zunehmender Entmoralisierung von Delikten und vermehrter Kosten-Nutzen Orientierung der Bürger (vgl. Reuband 1988b) bis zu veränderten Kriminalitätsdiskursen im Gefolge neoliberaler Gesellschaftsveränderungen und veränderter Bilanzierung von Erfolgen und Misserfolgen strafrechtlicher Sanktionsmaßnahmen (vgl. u.a. Christie 2005; Heitmeyer 2001; Sack 2005). Dass sich in der Zukunft Verhältnisse einstellen werden wie in den angelsächsischen Ländern und wie von David Garland (2001) beschrieben, ist jedoch – anders als manche Autoren meinen – keineswegs zwangsläufig. Andere Traditionen, auch im Umgang mit „Law and Order“-Kampagnen, sprechen je nach Land für unterschiedliche Trends (Tonry 2007).

Dass sich ein Punitivitätsschub aufgrund einer gewandelten Strafpraxis ergeben wird, wie mitunter vermutet, ist in der Bundesrepublik derzeit ebenfalls unwahrscheinlich – auch, weil es keineswegs eindeutig ist, ob sich die Strafpraxis in den letzten Jahren überhaupt in nennenswertem Maße durch steigende Punitivität auszeichnet. Einige Indizien sprechen dafür, andere dagegen.²⁶ Und selbst wenn es eine Strafverschärfung in der Praxis geben würde – ob sie auch in der Bevölkerung wahrgenommen wird, ist keineswegs selbstverständlich.

Von besonderer Bedeutung für unsere Fragestellung ist, dass kein nennenswerter Zusammenhang zwischen Strafphilosophie und Einstellungen zu Delikten und Sanktionspräferenzen in der Bevölkerung nachgewiesen werden konnte. Die Strafphilosophie der Bürger repräsentiert offenbar lediglich ein *latentes* Potential spezifischer Weltwahrnehmung. Ob sich dieses in entsprechende Einstellungen umsetzt, dürfte von Mobilisierungsprozessen und Realitätsdefinitionen abhängen, die in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden.

Als Fazit der Bestandsaufnahme ist festzuhalten: Auch wenn sich leichte Verschiebungen in der Strafphilosophie der Bundesbürger nachweisen lassen, kann von einer Wende in den Strafvorstellungen nicht die Rede sein. Das Potential, das sich in dem längerfristig ändernden Bezugsrahmen für Strafphilosophie andeutet, ist bislang nicht realisiert.²⁷ Geht man davon aus, dass für das Kriterium von Punitivität primär zählt, welche Strafen für konkrete Delikte gewünscht werden, so stellen die Befunde der bisherigen Untersuchungen zu fallbezogenen Sanktionsvorstellungen die These von der steigenden Punitivität der Deutschen in Frage (vgl. Reuband 2003, 2004a). Dies gilt auch dann, wenn man die Forderung nach strengeren Strafen als Indikator für Punitivität bzw. Anfälligkeit für „Law and Order“-Parolen wertet (vgl. Reuband 2006).

Anmerkungen

- 1 Siehe in diesem Zusammenhang auch die Neigung der Bevölkerung, härtere Strafen als Mittel der Kriminalitätsreduktion zu favorisieren. In Hamburg und Dresden waren dies im Jahr 2002 54 %, in Kiel 40 %, Stuttgart 40 % und München 38 % (Reuband 2004b: 264). Die Ausgangsbasis für Strafverschärfungen in der Bevölkerung scheint damit höchst unterschiedlich zu sein,

wobei nur in eingeschränktem Maße eine Beziehung zur objektiven Kriminalitätslage zu bestehen scheint.

- 2 Dass sich in den beiden Folgejahren dies geändert haben sollte, ist unwahrscheinlich und ist, selbst wenn dies der Fall wäre, kaum geeignet, die These einer längerfristig steigenden Punitivität zu belegen.
- 3 Für Westdeutschland lag der entsprechende Wert 2005 bei 22 Prozent für Ostdeutschland bei 32 Prozent. Eine nähere Analyse der zwischenzeitlichen Entwicklungen zeigt, dass es wiederholt Schwankungen gab, die kurzfristig und lediglich vorübergehend den Anteil der Befürworter erhöhten. Im Januar 1992 sprachen sich in Westdeutschland 24 Prozent für die Todesstrafe aus, im Februar 1995 30 Prozent, im März 1996 25 Prozent, im November des gleichen Jahres 35 Prozent, im November 2000 23 Prozent und im August/September 2005 22 Prozent (unveröffentlichte Daten des Instituts für Demoskopie).
- 4 Empirische Befunde dazu liegen vor allem aus angelsächsischen Ländern vor. Diese Länder zeichnen sich im internationalen Vergleich allerdings durch eine punitive Strafpraxis aus (Dijk et al. 1990; Roberts et al. 2003; Walker/Hough 1988) – was angesichts der realen Übereinstimmung der Urteile mit den Urteilen der Bürger bedeutet: die Bürger dieser Länder sind international gesehen ebenfalls überproportional punitiv eingestellt. Dies relativiert die Aussage vom „milderen“ Strafverlangen der Bürger als generelles Muster, denn es bedeutet jeweils nur: milder relativ zur gängigen Strafpraxis des jeweiligen Landes. Ob man die Ergebnisse auf die Bundesrepublik hin generalisieren kann und ob eine Replikation des Vorgehens in Deutschland ähnliche Ergebnisse erbringen würde, ist daher keineswegs sicher.
- 5 Streng (2006) führt zwar die entsprechende Arbeit in seinem Literaturverzeichnis auf, geht auf die Ergebnisse jedoch lediglich partiell ein, Kury (2006) und Sack (2006) erwähnen die Befunde, die gegen ihre These sprechen, nirgendwo (obwohl beide Autoren gewöhnlich in recht umfassender Weise Literatur zum Thema rezipieren) und sie selbst z. T. Beiträge in der gleichen Ausgabe kriminologischer Zeitschriften publiziert haben, in denen die konträren Befunde ebenfalls abgedruckt sind.
- 6 Für die Ostdeutschen gibt es keine Erhebungen, die einen ähnlich langen Zeitraum abdecken. Auch für die Zeit nach der Wende sind die Befunde spärlich, sieht man einmal von der Einstellung zur Todesstrafe ab (vgl. Noelle-Neumann/Köcher 2002, vgl. auch Reuband 2008).
- 7 Die Erhebung aus dem Jahr 2003 bezieht – anders als die anderen Erhebungen – bereits Personen ab 14 Jahren mit ein. Aus Gründen der Vergleichbarkeit beschränken wir unsere Analysen auf Personen 18 Jahre und älter.
- 8 Die Zahl der Befragten in der ersten Erhebung von 1970 beläuft sich auf 1.098 Personen, in der Erhebung von 1990 auf 3.051 Personen und 2003 – beschränkt auf die Westdeutschen aus Gründen des Langzeitvergleichs in gleichem Alter – auf 1.929 Personen. Da in der Erhebung von 1970 berufstätigen Frauen intentional überrepräsentiert wurden, verwenden wir in den Analysen, bei denen die Prozentverteilungen im Vordergrund stehen, die gewichtete Version, welche diese Überrepräsentation ausgleicht. Wo in den Tabellen die Fallzahlen (N) ausgegeben sind, sind die ungewichteten Zahlen aufgeführt. Für die Korrelationsanalysen verwenden wir die ungewichtete Version. Für die Erhebungen von 1990 und 2003 wurde, da keine vergleichbaren Verzerrungen vorliegen, die ungewichtete Originalversion des Datensatzes verwendet. Die Erhebung von 2003 stützt sich auf Lehrstuhlmittel des Verfassers sowie auf eine Förderung im Rahmen eines Projekts zur lokalen Drogenpolitik durch die Volkswagen-Stiftung (AZ II/76571).
- 9 So hätte man z. B. besser fragen sollen, welche Strafzwecke nach Meinung des Befragten wichtig sein sollten, statt zu fragen, von welchen man glaube, sie seien wichtig. Jede Änderung in der Frageformulierung würde jedoch die Vergleichbarkeit über die Zeit beeinträchtigen, da methodenbedingte Änderungen von inhaltlich bedingten Änderungen nicht mehr getrennt werden

- können. Angesichts dessen ist man gezwungen, methodische Kompromisse einzugehen, um den Langzeitvergleich nicht zu gefährden.
- 10 Wie eine eigene regional angelegte face-to-face Umfrage auf Quotenbasis aus dem Jahr 2008 mit insgesamt 520 Befragten erbrachte (in Düsseldorf und Umgebung), wird Abschreckung zwar bei Vorgabe der Vorfrage etwas häufiger als erste Nennung aufgeführt, dafür aber seltener als zweite Nennung. Fasst man beide Nennungen zusammen, ergeben sich keine Unterschiede mehr. Für die übrigen Straffunktionen finden sich keine Auswirkungen auf das Antwortmuster.
 - 11 Die in dieser Arbeit für Sekundäranalysen herangezogenen Studien von Kaupen (1970) sowie des ALLBUS 1990 und 2000 sind im Zentralarchiv für empirische Sozialforschung (GESIS) archiviert (ZA. Nr. 641, 1800, 3450).
 - 12 Der Wert für 2003 liegt zwar wieder etwas niedriger als 1990 und ist dem Wert von 1970 ange-nähert. Aufgrund der etwas anderen Kontexteinbettung der Frage ist – wie zuvor erwähnt – in diesem Fall jedoch ein etwas höherer Wert bei Konstanzhaltung des Kontextes wahrscheinlich.
 - 13 Beides ist denkbar: auf Repression gerichtete Maßnahmen ebenso wie restitutive, auf Resoziali-sierung ausgerichtete Maßnahmen. Angesichts dessen ist dieser Strafzweck für unsere Frage-stellung ohne nähere Indikatorfunktion, wenn es um die Bestimmung von Punitivitätstendenzen in der Bevölkerung geht.
 - 14 1993 und 2006 fragte das Institut für Demoskopie Allensbach: „Wenn man Verbrechen härter bestrafen würde, gäbe es dann weniger Verbrechen oder glauben Sie das nicht?“. Im Jahr 2006 glaubten 50 Prozent an eine abschreckende Wirkung harter Strafen, 35 Prozent verneinten dies und 15 Prozent waren unentschieden. Im Jahr 1993 beliefen sich die analogen Werte auf 46 % - 43 % - 11 % (vgl. Reuband 2006).
 - 15 Dabei erstaunt weniger, dass nicht alle Befragten, welche die Abschreckungswirkung harter Strafen bejahen, auch die Abschreckung als wichtigste Funktion der Strafen nennen (1990 z. B. sind es 13 %, die dies nicht tun), denn es ist ja durchaus denkbar, dass anderen Strafzwecken hier höheres Gewicht eingeräumt wird. Erstaunlicher ist vielmehr, dass diejenigen, die nicht an die abschreckende Wirkung glauben, zu einem nennenswerten Teil dennoch „Abschreckung“ als Strafzweck nennen (46 % im Jahr 1990). Denkbar ist, dass manche Befragte an die abschre-ckende Wirkung harter Strafen nur für einige ausgewählte Delikte glauben oder das Strafziel „Abschreckung“ nur für einige Delikte für wichtig erachten. Denkbar ist auch, dass der Glaube an die abschreckende Wirkung von Strafen in hohem Maße konditionaler Art ist, abhängig von der Art der Strafen, und dementsprechend eher als ein Kontinuum denn als eine Frage des Ent-weder-Oder anzusehen ist. Wie sehr Unterschiede in der Frageakzentuierung zu unterschiedli-chem Ausmaß an Bejahung abschreckender Wirkung harter Strafen führen, wird dargestellt in Reuband (2005).
 - 16 Eigene Analysen auf der Basis des ALLBUS 1990.
 - 17 Codierung der Variablen: zu hart = 1, gerade richtig = 2, zu milde = 3.
 - 18 Um die Intensität der Entscheidung für den Strafzweck zu berücksichtigen, haben wir in diesem Fall die Variable Strafzweck danach unterschieden, ob der jeweilige Strafzweck an erster oder zweiter Stelle genannt wurde. Die Variable hat mithin drei Ausprägungen. Würde man die dicho-tome Version benutzen, würden die Korrelationen freilich ähnlich ausfallen.
 - 19 Die Korrelation zwischen Bildung und Nennung des Strafzwecks „Erziehung“ liegt 1970 bei $r = .09$ ($p < 0,01$), 1990 bei $r = .04$ ($p < 0,05$) und 2003 bei $r = .11$ ($p < 0,001$).
 - 20 Dies tun bemerkenswerterweise auch diejenigen, die den „Schutz der Gesellschaft“ als Straf-zweck betonen (was sie eher in die Nähe der nicht-repressiven Befragten rücken lässt). Der – ohnehin geringe – Prozentsatz der Befürworter von „Vergeltung“ ist entlang dieser Indikatoren nur bedingt eindeutig einzuordnen, weswegen man am ehesten von einer Polarisierung zwi-schen den Befürwortern der „Abschreckung“ und der „Erziehung“ sprechen kann. Nimmt man die Antworten auf die Frage (mit mehreren vorgegebenen Antwortkategorien), wie man mit ein-em Dieb umgehen sollte, – der zum ersten Mal im Gefängnis sitzt –, um ihn wieder „auf den

rechten Weg zu bringen“, bekunden diejenigen, die für „Schutz der Gesellschaft“ als wichtigsten Strafzweck plädieren am häufigsten für „psychologische Behandlung“, gefolgt von denen, welche „Erziehung“ als Strafzweck nennen. Befragte, die das Vergeltungsprinzip als erstes nennen, sprechen sich am seltensten dafür aus. Die Vorstellung, dass die Gefängnisstrafe einen negativen Effekt hätte und Gefangene „meist erst richtig verdorben würden“, wurde 1970 von fast zwei Drittel der Befragten bejaht, wobei sich die Befürworter unterschiedlicher Strafzwecke kaum voneinander unterscheiden. Auch wer für Abschreckung plädiert, ist demnach von Ambivalenzen über die Wirkungen harter Strafen nicht frei.

- 21 Bei der Deliktauswahl haben wir uns auf die Delikte beschränkt, welche zum Zeitpunkt der Erhebung einen Verstoß gegen Strafrechtsnormen beinhalten, Verhaltensweisen, die einst unter Strafe standen – wie Homosexualität – haben wir deshalb ausgelassen. Desgleichen haben wir Formen des Verhaltens ausgelassen, die nicht dem klassischen Bereich der Kriminalität angehören (wie z. B. Steuerhinterziehung von geringer Summe durch einen Arbeiter, Arzt gibt unheilbar Kranken auf dessen Verlangen Gift).
- 22 Zum Teil sind sie sogar widersprüchlich, was mit der spezifischen Auswahl der Delikte zusammenhängen mag, die in die Analyse eingingen.
- 23 Bei Streng sind keine Korrelationskoeffizienten ausgewiesen, die einen direkten Vergleich erlauben, dafür aber eine Regressionsanalyse, die engere Zusammenhänge nahelegt (vgl. Streng 2006: 215 ff.).
- 24 Es wäre es im Übrigen verwunderlich, wenn es bei derartigen Fragen in den USA nicht eine etwas größere Konsistenz in der Bevölkerung geben würde als in Deutschland, wird doch dort im Gegensatz zu Deutschland dem Thema in der öffentlichen Debatte ein hoher Stellenwert eingeräumt und werden – auch zu Wahlkampfzeiten – „Law and Order“-Parolen wiederholt mobilisiert (vgl. u. a. Beckett 1999). Unter diesen Umständen dürfte ein gewisser Zwang zur Herausbildung einer kognitiven Konsistenz von Einstellungen bestehen.
- 25 Zur Bedeutung von Mobilisierungsprozessen für die Herausbildung kognitiver Konsistenz in Wahlkampfzeiten vgl. Lazarsfeld et al. (1968), zu sozialpsychologischen Experimenten siehe Rokeach (1971). Auch hat sich gezeigt, dass die Einstellungen der Befragten zu Delikten im Zeitverlauf umso stabiler sind, je stärker die jeweiligen Delikte im Mittelpunkt öffentlicher Debatten stehen (vgl. Reuband 1991). Siehe zur öffentlichen Durchsetzung von Problemdefinitionen im Bereich Kriminalität auch Beckett (1999), Chambliss (2001)
- 26 Es gibt zwar im Bereich der Strafgesetzgebung eine Verschärfung für manche Delikte (vgl. u. a. Sack 2006) – aber eben nur für manche. Es gibt zudem zwar auch im Bereich der Strafpraxis Anzeichen für Verschärfung (vgl. z. B. Kury/Obergfell-Fuchs 2006), aber sie betreffen diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Deren Anteil ist längerfristig gesunken, ambulante Maßnahmen bis hin zur Einstellung des Verfahrens haben an Bedeutung gewonnen (vgl. Heinz 2006).
- 27 Dass sich unter Jurastudenten (wie von Streng beschrieben) eine andere, verschärfte Entwicklung vollzieht, die in der Zukunft ihren Niederschlag in einer repressiveren Strafphilosophie und -praxis der Richter und Staatsanwälte finden könnte, ist damit gleichwohl nicht ausgeschlossen. Inwieweit hierbei regionale Besonderheiten einwirken – etwa in Form einer Sozialisierung in landesspezifische Muster der Sanktionierung –, bedarf weiterer Klärung.

Literatur

Beckett, C., 1999: *Making Crime Pay*. Oxford: Oxford University Press.

Bureau of Justice Statistics, 1989: *Sourcebook of Criminal Justice Statistics*. Washington: U.S. Department of Justice.

- Bureau of Justice Statistics, 2008: Sourcebook of Criminal Justice Statistics: U.S. Department of Justice. [<http://www.albany.edu/sourcebook>].
- Chambliss, W.J., 2001: Power, Politics and Crime. Boulder, Col.: Westview Press.
- Christie, N., 2005: Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft? München: Beck.
- Converse, P.E., 1964: The Nature of Belief Systems in Mass Publics. S. 206-261 in: Apter, D.A. (Hrsg.), Ideology and Discontent. New York: Free Press.
- Dijk, J.M. van/Mayhew, P./Kilias, M., 1990: Experiences of Crime across the World. Key Findings from the 1989 International Crime Victim survey. Deventer: Kluwer.
- Garland, D., 2001: The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford: Oxford University Press.
- Hassemer, W., 2001: Die neue Lust auf Strafe. Frankfurter Rundschau Nr. 296 (20.12.2001).
- Heinz, W., 2006: Das strafrechtliche Sanktionssystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882-2006. Version 1/2008. [<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/>>].
- Heitmeyer, W., 2001: Autoritärer Kapitalismus, Demokratieentleerung: Geschlossen gegen die offene Gesellschaft? S. 463-496 in: Loch, D./Heitmeyer, W. (Hrsg.), Schattenseiten der Globalisierung. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Heitmeyer, W./Heyder, A., 2002: Autoritäre Haltungen. Rabiate Forderungen in unsicheren Zeiten. S. 59-70 in: Heitmeyer, W. (Hrsg.), Deutsche Zustände: Folge 1. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Inglehart, R., 1989: Kultureller Umbruch. Wertewandel in der westlichen Welt. Frankfurt/M.: Campus.
- Kaupen, W./Volks H./Werle R., 1970: Compendium of Results of a Representative Survey Among the German Population. Köln: Arbeitskreis für Rechtssoziologie.
- Kerner, H.-J., 1980: Kriminalitätseinschätzung und Innere Sicherheit. (BKA-Forschungsreihe). Wiesbaden: BKA.
- Kreuzer, A., 2006: Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland – mit Vergleichen zur Entwicklung in den USA. Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik 8: 320-326.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. 2006: Zur Punitivität in Deutschland. S. 119-154 in: Kury, H. (Hrsg.), Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen. (Soziale Probleme 17/2). Herbolzheim: Centaurus.
- Kury, H., 2007: Mehr Sicherheit durch mehr Strafe? Aus Politik und Zeitgeschichte, 40-41/2007: 30-37.
- Lazarsfeld, P./Berelson, B./Gaudet, H., 1968: The People's Choice. How the Voter makes up his Mind in a Presidential Campaign. [am. org. 1944]. New York: Columbia University Press.
- Mannheim, K., 1964: Das Problem der Generationen. S. 509-565 in: Mannheim, K., Wissenssoziologie. [zuerst 1928]. Neuwied: Luchterhand.
- Merton, R.K., 1968: Social Theory and Social Structure. [zuerst 1957]. New York: Free Press.
- Noelle-Neumann, E./Köcher, R., 1997: Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1993-1997. München/Allensbach: K.G. Saur und Verlag für Demoskopie.
- Noelle-Neumann, E./Köcher, R., 2002: Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1998-2002. München/Allensbach: K.G. Saur und Verlag für Demoskopie.

- Pfeiffer, Ch./Windzio, M./Kleimann, M., 2004: Die Medien, das Böse und wir. Zu den Auswirkungen der Mediennutzung auf Kriminalitätswahrnehmung, Strafbedürfnisse und Kriminalpolitik. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 6: 415-435.
- Reuband, K.-H., 1975: Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland 1960-1970. Ergebnisse einer Kohortenanalyse. *Angewandte Sozialforschung* 1: 31-46.
- Reuband, K.-H., 1980: Sanktionsverlangen im Wandel. Die Einstellung zur Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland seit 1950. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 32: 535-558.
- Reuband, K.-H., 1988a: Von äußerer Verhaltenskonformität zu selbständigem Handeln. Über die Bedeutung kultureller und struktureller Einflüsse für den Wandel in den Erziehungszielen und Sozialisationsinhalten. S. 73-97 in: Meulemann H./Luthe, O. (Hrsg.), *Wertewandel – Fakt oder Fiktion?* Frankfurt/M.: Campus.
- Reuband, K.H. (1988b): Haschisch im Urteil der Bundesbürger. Moralische Bewertung, Gefahrenwahrnehmung und Sanktionsverlangen 1970-1987. *Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 18: 480-495.
- Reuband, K.-H., 1991: Moral Beliefs: Patterns of Crystallization and Individual Stability. Findings from a Panel Study. S. 573-580 in: Albrecht, G./Otto, H.U. (Hrsg.), *Social Prevention. Theoretical Controversies, Research Problems, and Evaluation Strategies*. Berlin: de Gruyter.
- Reuband, K.-H., 1995: Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger. Eine Bestandsaufnahme empirischer Erhebungen. S. 37-54 in: Kaiser, G./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Band II. Heidelberg: Kriminalistik Verlag.
- Reuband, K.-H., 2000: Der Standardindikator zur Messung der Kriminalitätsfurcht. In „spektakulärer“ Weise unspezifisch und in der Praxis dennoch brauchbar? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 83: 185-195.
- Reuband, K.-H., 2002: „Law and Order“ als neues Thema bundesdeutscher Politik? Wie es zum Wahlerfolg der Schill Partei in Hamburg kam und welche Auswirkungen dies hat. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft* 1: 8-13.
- Reuband, K.-H., 2003: Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der „Postmoderne“? Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich. *Neue Kriminalpolitik* 3: 100-104.
- Reuband, K.-H., 2004a: Konstanz und Wandel im Strafbedürfnis der Bundesbürger – 1970 bis 2003. S. 89-103 in: Lautmann R./Klimke, D./Sack, F. (Hrsg.), *Punitivität*. (8. Beiheft des *Kriminologischen Journal*). München: Juventa.
- Reuband, K.-H., 2004b: Steigert Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl? Eine vergleichende Studie in west- und ostdeutschen Städten. S. 255-272 in: Schöch, H./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Reuband, K.-H., 2005: Der Glaube an die Abschreckungswirkung harter Strafen: Wie Frageformulierungen und Antwortalternativen das Meinungsbild der Bevölkerung im Interview beeinflussen. *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* 1: 20-27.
- Reuband, K.-H., 2006: Steigende Punitivität in der Bevölkerung – ein Mythos? Änderungen im Kriminalitätserleben der Bundesbürger und ihre Forderung nach härteren Strafen. *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften* 18/3: 99-103.

- Reuband, K.-H., 2008: Wie punitiv sind die Ostdeutschen? Sanktionseinstellungen und Strafphilosophie der Ost- und Westdeutschen im Vergleich. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 91: 144-155.
- Roberts, J.V./Stalans L.J./Indermaur, D./Hough, M., 2003: *Penal Populism and Public Opinion. Lessons from five Countries*. Oxford: Oxford University Press.
- Rokeach, M., 1968: *Beliefs, Attitudes and Values*. San Francisco: Jossey-Bass.
- Sack, F., 2005: Strukturwandel, Kriminalität und Kriminalpolitik. S. 7-34 in: Rode, I./Kammeier, H./Leperti, M. (Hrsg.), *Neue Lust auf Strafen*. Münster: Lit.
- Sack, F., 2006: Gesellschaftliche Entwicklung und Sanktionseinstellungen – Anmerkungen zur deutschen kriminalpolitischen Diskussion. S. 155-173 in: Kury, H. (Hrsg.), *Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen*. (Soziale Probleme 17/2). Herbolzheim: Centaurus.
- Schwind, H.D./Fetchenhauer, D./Ahlborn, W./Weiß, R., 2001: *Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt: Bochum 1975-1986, 1998*. Neuwied: Luchterhand.
- Streng, F., 2006: Sanktionseinstellungen bei Jura-Studenten im Wandel. S. 210-231 in: Kury, H. (Hrsg.), *Härtere Strafen – weniger Kriminalität? Zur Verschärfung der Sanktionseinstellungen*. (Soziale Probleme 17/2). Herbolzheim: Centaurus.
- Tonry, M., 2007: *Determinants of Penal Policies*. S. 1-48 in: Tonry, M. (Hrsg.), *Crime, Punishment, and Politics in Comparative Perspective*. University of Chicago Press.
- Walker, N./Hough, M. (Hrsg.), 1988: *Public Attitudes to Sentencing. Surveys from five Countries*. Aldershot: Gower.
- Windzio, M./Simonson, J./Pfeiffer, Ch./Kleimann, M., 2007: *Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien?* (Arbeitspapier). Hannover: KFN.

Karl-Heinz Reuband

*Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Sozialwissenschaftliches Institut
Universitätsstr.1
D-40225 Düsseldorf*

reuband@phil-fak.uni-duesseldorf.de